

S a t z u n g

über Straßennamen und Hausnumerierung
in der Stadt Waldmünchen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt die Stadt Waldmünchen folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen
und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar so, daß rechts wie geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindetet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen ggf. aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Ummumerierung

(1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

(2) Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Ummumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

(2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus Rivolon-Kunststoff; Ausführung: weiß-blau, 3 mm stark, (15 cm breit, 15 cm hoch).

Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummern und den Straßennamen.

(2) Andere als in Abs. 1 genannte Schilder (wie z.B. aus Emaille oder elektrisch beleuchtete usw.) werden nicht zugelassen.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Stadt.

(2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Beulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, unterhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Stadt bestimmt Ort und Art der Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus Rivolon-Kunststoff, 3 mm, weiß-blau.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

Die Sitzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 14.5.1970



Stadt Waldmünchen

Eisenhart
(Eisenhart)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 15.5.1970 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zimmer Nr. 5) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.5.70 angeheftet und am 30.5.1970 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 31.5.1970



Stadt Waldmünchen

Eisenhart
(Eisenhart)

1. Bürgermeister